

zum Abkommen über die Finanzierung der
Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus vom 29. August 2004
zur Finanzierung des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

und die Stadt Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen nachfolgende Ergänzungsvereinbarung zum Abkommen über die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus vom 29. August 2004 ab:

Präambel

Das Museum Junge Kunst Frankfurt (Oder) wird mit Inkrafttreten des Gesetzes einer Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) (KultStG) mit dem Kunstmuseum Dieselkraftwerk Cottbus zum Brandenburgischen Landesmuseum für moderne Kunst zusammengeführt. Demzufolge vereint die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) das Staatstheater Cottbus und ein dezentrales Landesmuseum mit Standorten in Cottbus und Frankfurt (Oder).

§ 1 Ergänzende Änderungen

Das Abkommen über die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung vom 29. August 2004 wird wie folgt ergänzt:

1. „Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:
Mit Gründung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) verpflichten sich das Land, die Stadt Cottbus und die Stadt Frankfurt (Oder) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Finanzierungsabkommens vom 29. August 2004 ergänzt um die Bestimmungen dieses Abkommens und nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne, der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) Zuschüsse zu gewähren. Grundlage ist der von der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) zu erstellende Wirtschaftsplanentwurf für das jeweilige Haushaltsjahr.“

2. Nach Art. 2 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, der Stiftung für den Betrieb des Landesmuseums für das Jahr 2017 einen zusätzlichen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 225.000 Euro und ab dem Jahr 2018 einen zusätzlichen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 450.000 Euro pro Jahr zu gewähren. Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich, für den Betrieb des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst für das Jahr 2017 einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 120.600 Euro und ab dem Jahr 2018 einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 249.000 Euro pro Jahr zu gewähren. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, ihre finanzielle Beteiligung am Landesmuseum im Rahmen von Art. 2 des Finanzierungsabkommens unter Einbeziehung dieser Ergänzungsvereinbarung sicher zu stellen.“

(3) Jede der vertragsschließenden Seiten kann über ihren in Absatz 2 definierten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen für das Landesmuseum erbringen. In diesem Sinne verpflichten sich das Land Brandenburg sowie die Städte Cottbus und Frankfurt (Oder), sich dafür einzusetzen, etwaige unabwiesbare Mehrbedarfe, die für das Landesmuseum entstehen, über eine entsprechende Erhöhung der in Absatz 2 benannten Finanzierungsanteile abzudecken.“

3. Der bisherige Artikel 2 Absatz 2 wird Absatz 4.

4. Artikel 2 Absatz 4 (neu) wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Zuschüsse gemäß Artikel 2 Abs. 2 und 3.“

5. Artikel 4 erhält eine Absatzaufteilung; der bisherige Text zu Art. 4 wird Abs. 1

6. Artikel 4 Abs. 1 (neu) wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die Liegenschaften Spremberger Straße 1, 03046 Cottbus und Wernerstr. 27, 03046 Cottbus in Satz 1 werden gestrichen.“

7. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„Investitionsbedarfe für Baumaßnahmen inkl. der Bauherreneigenschaft bei etwaigen zusätzlich zum Diesellochwerk, Am Amtsteich 15, 03046 Cottbus hinzukommenden Liegenschaften des Landesmuseums verpflichtet sich die Stadt Cottbus in Absprache mit der Stiftung zu tragen, soweit sich diese im Eigentum der Stadt Cottbus befinden. Soweit Liegenschaften des Landesmuseums betroffen sind, die im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) stehen, verpflichtet sich die Stadt Frankfurt (Oder) in Absprache mit der Stiftung die Investitionsbedarfe für Baumaßnahmen sowie den Bauunterhalt inkl. der Bauherreneigenschaft zu tragen. Das Land wird die Städte bei dem Anliegen um eine etwaige Einwerbung von Fördermitteln unterstützen.“

8. Nach Artikel 5 Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Stadt Frankfurt(Oder) verpflichtet sich, der Stiftung die „Rathaushalle“ als Gebäudeteil der Liegenschaft „Rathaus“, Marktplatz 1, 15234 Frankfurt (Oder), das „Junkerhaus“ hinsichtlich des Gebäudeteils „Packhof“, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße 11, 15230 Frankfurt (Oder) sowie das „Depot“, Südring 59, 15236 Frankfurt (Oder) zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen. Weitere Einzelheiten zur Nutzungsüberlassung sind im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen zu regeln, die zwischen der Stiftung und der Stadt Frankfurt (Oder) bezogen auf die jeweilige Liegenschaft zu vereinbaren sind.

(7) Die vertragsschließenden Seiten sind sich einig, dass die Stadt Frankfurt (Oder) die in ihrem Eigentum stehenden und zum Stichtag 1. Juli 2017 zum Inventar des Museums Junge Kunst gehörigen Kunstwerke und Kunstgegenstände unentgeltlich an die Stiftung veräußert. Soweit die Kunstwerke und Kunstgegenstände nicht im Eigentum der Stadt stehen, überlässt die Stadt diese der Stiftung nach Maßgabe der bestehenden Rechtsverhältnisse zur unentgeltlichen Nutzung. Ebenso wird das übrige Inventar des Museums Junge Kunst kostenfrei überlassen.“

9. Der bisherige Artikel 5 Absatz 6 wird Absatz 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Finanzierungsabkommen vom 29. August 2004 unverändert fort.

Potsdam, den

Cottbus, den

Frankfurt(Oder), den

.....
Dr. Martina Münch

.....
Holger Kelch

.....
Dr. Martin Wilke